Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 8. Mai
No. 19. 1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Wenn eine Regierung eine Regierungsform, die alle Interessen der Gesellschaft berücksichtiget und in sich aufnimmt, als eine unnütze Stütze, verwirft, so kann sie ihre Stärke nur in der Waffengewalt suchen und gerade das ist das Schooßkind der unumschränkten Regierungen: sie glauben ihre Regentenstühle nur dann gesichert, wenn sie von einem zahlreichen Heere umgeben sind und sehen es nicht ein, daß sie, einmal in eine so falsche Stellung gebracht, sich allen daraus hervorgehenden Folgen zu unterwerfen haben.

D. Fr. Martinez de la Rosa.

Beitrag zur Würdigung der aargauischen Denkschrift über die Aufhebung der Klöster.

Sehr interessant und zeitgemäß wäre eine historische Würdigung dieser Denkschrift oder besser Chronique scandaleuse über die aargauischen Klöster; denn sie setzt auf Thatsachen ihr ganzes Gewicht und räsonnirt nach des edlen (!?) Verfassers sophistischer Philosophie also: Es ist geschehen, es ist Thatsache, also Recht. — Ja diese Beweiskraft dieses schandvollen Pasquills auf die katholische Kirche und deren Institutionen beruht auch nur auf halben und auf nicht dahingehörenden Thatsachen, und diese bilden das angerühmte staatsherrliche Hoheitsrecht.

Die Belege aus dem Kirchenrechte sind theils aus dem schon vor sechshundert Jahren außer Kraft erklärten jus canonicum antiquum, theils aus dem noch Bestehenden, aber unter ganz andern Umständen und Verhältnissen. Die als historische Autoritäten angeführten Gewährsmänner sind größtentheils erklärte Feinde des Katholizismus und die Gutgesinnten werden mißdeutet. Die neuste Geschichte wird mit Fakten beleuchtet, die eben so bodenlos als verdächtigend sind und nichts weniger als rühmlich für die Regierung eines Standes in der Schweiz.

Doch zu unserer Würdigung. Bereits hat Hr. Dr. Bauer in seiner Zuschrift an die hohe Tagsatzung dieses Feld eröffnet in Bezug auf die neueste Geschichte und die 175 Namensunterschriften aus Muri sammt der „Erwiederung" des Präfekten der ehemaligen Klosterschule daselbst. (S. Waldstätterb. No. 26 u. 27, Jahrg. 1841.) Als Hauptquelle in dieser sogen. Denkschrift, weil meistens zitirt, erscheint die „Helvetische Kirchengeschichte v. J. J. Hottinger." Hierorts wollen wir diesen Gewährsmann näher kennen lernen.

Hören wir den Gottlieb Emanuel v. Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte B. 3 S. 5, wo er sagt: „Dieses höchst mühsame Werk gründet sich mehrtheils auf „alte Urkunden und Schriftsteller, und es wäre allerdings „sehr anzurühmen, wenn nur der Verfasser seinem Eifer „gegen die römisch-katholische Religion und deren Anhänger „nicht allzusehr den Zaum losgelassen hätte." Haller ist Protestant. So viel überhaupt.

Nun für's Einzelne ein Beispiel. Wie streng sich Hottinger an alte Urkunden hielt, und wessen Geistes Schriftsteller er benutzt hat, zeigt insbesondere die Kirchengeschichte von Graubünden. Hierin hat er zwei Hauptquellen, eine in den Korrespondenzen der reformirten Prediger in Bündten, mit den Wortdienern von Zürich. Welche Rolle diese in früherer Zeit spielten, ist allbekannt. Die andere Quelle ist die „heilige Wiedergeburt der evangelischen Kirche in „den gemeinen dreien Pündten der freien hohen Rhätia „und durch Bartholomeum Anhorn, R. E. M. Brugg,

„1680, kl. 8.“ — Dieſer Schriftſteller aber iſt ein raſender Roland und hat ſein Werkchen eben ſo wenig als Hottinger sine studio et ira zuſammengeſtoppelt. Man leſe nur die „Zuſchrift“ ſeines Büchleins an die „Großen Patronen“, und man wird ſich ganz erbaut finden und ganz leicht ſchon zum Voraus urtheilen können, mit welcher Kritik, mit welcher Glaubwürdigkeit der ſaubere Scribent ſeine „heilige Wiedergeburt“ oder Bündens Reformation geſchrieben hat. In erwähnter „Zuſchrift“ eifert der Elende gar jämmerlich über die katholiſche Kirche, nennt dieſe eine „Ehebrecherin“ und findet in ihr die babiloniſche Hure, und dies alles nach dem Propheten Jeremias, Cap. 3, V. 1 — 8; Cap. 11, 13. Paulus an die Theſſ. 2 und beſonders Apocalypſe am 17, 3 — 6, und erklärt offen: „Dieſes Weib iſt keine andere, „als die wider-chriſtliche Kirche, dero Haupt der Papſt, „ſeine Cardinäle, Erzbiſchof, Biſchof, Prälaten und Meß-„leſenden Prieſter ſind“ u. ſ. w.

Das iſt allerdings eine edle Quelle, aus welcher nicht nur Hottinger, ſondern alle Geſchichtſchreiber, welche unbedingt den Hottinger abſchrieben, ſchöpften.

Nicht kritiſcher iſt Hottinger in Benutzung alter Urkunden. Die obige aarg. Denkſchrift ſchweift wie ein Irrwiſch — welche dergleichen Pfützen entſteigen — auch auf bündneriſchem Geſchichtsfeld umher und erwähnt nach ſophiſtiſcher Demonſtration von Bünden zweier Fakten. Es heißt Seite 32: „Der Staat übt bezüglich auf Exiſtenz und „Zweck ſeiner Perſon auch ein Recht der Kirchenhoheit. „Die Schule hat es das jus supræmæ inspectionis genannt „(proteſtantiſch iſt die weltliche Regierung auch Biſchof und „Papſt). — Als Ausfluß desſelben erſcheint dann in beſon-„derer Anwendung auf Stifte, Kirche, Klöſter und geiſtliche „Korporationen unter dem Namen der advocatia das Recht „der Schirmherrlichkeit und Kaſtvogtei. Dieſer war ur-„ſprünglich und eigentlich ebenfalls ein natürlicher und un-„beſtrittener Beſtandtheil der landesherrlichen Souveränetät „des Fürſten oder Kaiſers, als Attribut der weltlichen „Regierung. Supremus advocatus post Deum Imperator. „Daher konnte der höchſte Landesherr dieſelbe entweder „ſelbſt oder unmittelbar über ein Kloſter ausüben, oder „irgend Jemand übertragen und ihn damit belehnen.... „Im Jahr 1170 ernannte Kaiſer Friederich Barbaroſſa „ſeinen eigenen Sohn zum Schutzherrn über das Bisthum „Chur.“ Nach Hottingers helv. Kirchengeſch. Bd. I. S. 816.

Unglücklicherweiſe hat ſich der Verfaſſer obiger Denkſchrift mit dem allegirten Faktum die Gurgel abgeſchnitten und ſeiner vorausgeſchickten Sophiſterei den geſchichtlichen Boden entriſſen. Hottinger hat ihn jämmerlich betrogen. Das auf Pergament noch vorhandene Diplom Kaiſers Friedrich I. Barbaroſſa und ſeines Sohnes Friedrich, Herzog von Schwaben, an den Biſchof Egino von Chur d. d. 17. Calendas Jun. apud Mngen 1170, liefert einen urkundlichen Beweis, daß das Recht der Advokatie weder urſprünglich und eigentlich, noch natürlich und unbeſtritten ein Attribut der weltlichen Regierung war, ſondern das Gegentheil. In dieſem Diplom iſt ausdrücklich wörtlich zu leſen:

„Unſer Fürſt Egino Biſchof hat das Lehen ſeiner Chu-„reriſchen Vogtei mit der Kaſtvogtei ſelbſt unſerm Sohne „Friedrich, Herzog in Schwaben, verliehen.“ — Procumbit humi bos.

Das zweite Faktum wird als Beweis, daß „die Eidgenoſſen durch poſitive Geſetze ſelbſt ſchon vor Alters jedes Bollwerk von Immunität gebrochen“ haben, geſagt (S. 58): „Auch der Abt von St. Luzi, welcher das Land verrieth, „wurde zu Chur nicht nach ihm (d. h. dem Pfaffenbrief) „enthauptet.“ — Es iſt eine wahrhaft traurige Erſcheinung, wenn die Verfechter einer allerhöchſt ſich dünkenden Landesregierung zu ſolch' erbärmlichen Belegen ihre Zuflucht nehmen müſſen! Entweder kennt der Verfaſſer der Denkſchrift Bündens frühere Geſchichte, und weiß, in welche Zeit die angerühmte Thatſache fällt, oder er kennt ſie nicht. Im erſten Falle iſt er ein Böſewicht, der mit einheimiſchen Hoheitsrechtlern gemeine Sache zu machen wünſcht. Der Abt von St. Luzi, Theodor oder Theodul Schlegel, wurde allerdings, wie einſeitige Geſchichtſchreiber, in den nähern Umſtänden ſich aber widerſprechend, melden, als Landesverräther den 22. Jan. 1529 — enthauptet. Dieſe Enthauptung und Verletzung der Immunität iſt Thatſache, welche den Geiſt jener Zeit, als die Kirchenrevolution den höchſten Grad erreicht hatte, vollends bezeichnet. Keine Geſetze berechtigten die Thäter zu ſolch unerhörter Grauſamkeit; Willkühr und Religionshaß war damals der höchſte Diktator, wie Bannwart in ſeiner Schweizergeſch. ſagt: „Theodor Schlegel, Abt von St. Luzi, ward als Opfer der Rache enthauptet.“

Dieſes Wenige genügt, die nichtswürdige ſchlechte Waffe zu zeigen, mit welcher jene Denkſchrift die gen Himmel ſchreienden Gewaltthaten des Radikalismus in der Schweiz und namentlich im Aargau beſchönigen, ja vom Rechtsgrunde aus verfechten will. Allein eben dieſe aargauiſche Rechtfertigung charakteriſirt unwiderſprechlich und unausſprechlich elend die Frevler an Eigenthum und Kirchengut. Bis zu Austrag der Sache werden ſich noch viele Stimmen gegen dieſes Schand-Libell erheben, und dann in einer Zuſammenſtellung ein treffliches Gegenſtück bilden. Dixi.

Graubünden im April 1841.

Das weltliche Plazet gegen kirchliche Beschlüsse.

Stimme eines Protestanten.

Die seit einigen Jahren vielfach zur Sprache gekommene Nothwendigkeit einer „erweiterten Befugniß der Regierungen in geistlichen Dingen“ gehört ganz gewiß zu den merkwürdigern Zeichen der Zeit. Auch in mehrern Kantonen der Schweiz hat die Gesetzgebung diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ueber die eigentlichen, ursprünglichen Beweggründe hiezu mögen wohl mancherlei Zweifel obwalten, und es ist eben nicht unwahrscheinlich, daß diese Versuche in Verbindung mit einer umfassendern Unternehmung stehen, welche sich in Deutschland vorbereitet, deren Zwecke aber noch nicht bestimmter hervortreten; in diesem Fall wären die betreffenden Schweizerkantone als vorgeschobene Posten — als enfans perdûs anzusehen; eine strategische List, welche keineswegs zu den seltenen gehört.

Vor 1378 — 1389 findet sich in der Geschichte keine Spur eines solchen Plazet vor, und damals entstund es gegen etwaige Anordnungen der Afterpäpste, folglich nur zum Schutze der katholischen Kirche.

Das Plazet, wie man es in unsern Tagen verstehen will, wäre das vorgebliche Souveränetätsrecht, das sich die weltliche Behörde in gewissen Staaten zuzueignen sucht, um rein kirchliche und sogar dogmatische Gesetze vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und derselben Bekanntmachung nach Gutdünken zu erlauben, oder zu verbieten.

Das Visum oder das Recht der Einsicht, ist ganz neusten Ursprungs, und kommt, weil durch dessen Verweigerung die Bekanntmachung einer geistlichen Verordnung unterbleiben muß, wenn es anders keiner nähern Bestimmung unterliegt, — in seiner Wirkung dem Plazet gleich.

Daß solche Hemmungen sich gegen die unwandelbaren Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen, und demnach auch die Garantie verletzen, welche der katholischen Religion durch die Staatsverfassungen zugesichert wird, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Wohl kann und soll die Kirche ihre zufälligen Formen den Bedürfnissen jedes Zeitalters anpassen; nie aber darf sie ihre wesentliche Gestalt verlieren; immer muß sie — ihrer ursprünglich göttlichen Stiftung gemäß — mit lehrender, gesetzgebender und Disziplinargewalt ausgerüstet sein. Seitdem nämlich keine Freistätten für Verbrechen mehr sind, seitdem die Geistlichen für Verbrechen und Vergehen den gleichen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind, wie die Nichtgeistlichen, seitdem kann die katholische Kirche nur lehren, warnen und im strengsten Fall einem beharrlich Ungehorsamen erklären, daß er ihr nicht mehr angehöre, wodurch er übrigens in dem vollen Genuß seiner Freiheit und bürgerlichen Rechte nicht im Geringsten benachtheiligt wird.

Auch ohne Plazet wird — wie bisher niemand die Obrigkeit hindern, jeden Mißbrauch kirchlicher Gewalt, gehe er von geistlichen Behörden oder einzelnen Priestern aus, mit Nachdruck zurückzuweisen und die Fehlbaren zu richterlicher Verantwortung zu ziehen; nur soll nicht als Mißbrauch der Gewalt bezeichnet werden, was die Geistlichen ohne ihre Pflicht gegen Gott und die Kirche zu verletzen, nicht unterlassen dürfen; es soll nicht an untergeordneten Geistlichen gerügt werden, daß sie in ihrer Stellung als kirchliche Beamtete einen Befehl der Staatsgewalt nicht vollzogen, welchem ein ausdrückliches Verbot seines geistlichen Obern entgegensteht, dem sie eidlich verpflichtet sind; die Geistlichen sollen überhaupt nicht mißbraucht werden, wie es hin und wieder eben nicht selten geschah. Auch ohne Plazet werden künftighin, wie bisher, Erlasse der kirchlichen Oberbehörde, welche für den Staat von Wichtigkeit sind, vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht mitgetheilt werden, indem die Kirche dadurch, daß ihre Anordnungen von der weltlichen Macht gutgeheißen werden, denselben einen größern Nachdruck verschafft; und immer wird gegründeten Einsprachen des Staates die möglichste Rechnung getragen werden, weil der Schutz desselben die hohen und ewigen Zwecke der Kirche wesentlich zu befördern geeignet ist.

Kein katholischer, wenn auch noch so kleiner Staat darf sich scheuen, die katholische Religion in der von ihrem Stifter festgesetzten Grundform, und unter allen für ihre erhabene Bestimmung nothwendigen Bedingnissen aufrecht zu halten und zu beschützen, da ihre Wirksamkeit für die höchsten und ewigen Zwecke der Menschheit keinerlei Nachtheile, sondern nur Vortheile für die zeitliche Wohlfahrt des Staates darbietet. Hüte man sich im Gegentheil hauptsächlich von Nachäfferei, und gebe man sich nicht blindlings für unbekannte oder fremde Zwecke zum Werkzeuge hin! —

Es ist unwiderlegbare Thatsache, daß das in neuster Zeit so vielfach wieder erregte Plazet auch nicht durch ein einziges Konkordot war anerkannt worden. Selbst das mit dem stolzen Bonaparte im Jahr 1801 unter den schwierigsten Umständen abgeschlossene Konkordat enthält keine Silbe zu Gunsten des Plazet; es erklärt vielmehr im ersten Artikel: „die apostolisch-römisch-katholische Religion soll frei und ungehemmt ausgeübt werden können.“ In den vereinigten Nordamerikanischen Staaten, deren Verfassungen und Einrichtungen von den dermaligen Tonangebern der Schweiz so sehr in Schutz genommen und anempfohlen werden, bekümmert sich die

weltliche Macht gar nicht um die päpstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse. Die katholische Religion genießt dort einer völligen Freiheit; sie ist nicht schlimmer daran, als die verschiedenen daselbst eingeführten Sekten, — wie doch in mehrern Ländern Europas der Fall ist, wo man von einer hohen Civilisation so viel Aufhebens macht. Man hält dort Conzilien — wie z. B. im J. 1829 zu Baltimore — ohne Anfrage bei der Regierung und ohne ihre Aufsicht; die Bullen von Rom und die Verordnungen der geistlichen Behörden werden ohne Plazet und ohne alle Beschränkung verkündet. Auch das im J. 1827 zur neuen Einrichtung der Diözese Basel zwischen Leo XII. und einigen Schweizerkantonen geschlossene Concordat gedenkt des Plazet mit keiner Sylbe.

Wohl hatte schon in frühern Zeiten das gute Einverständniß und gegenseitige Zutrauen zwischen Staat und Kirche zur Folge gehabt, daß die geistliche Macht ganz zufrieden war, wenn Fürsten und Regierungen Einsicht von ihren Verordnungen, vor derselben Kundmachung, zu nehmen verlangten; und nicht selten ersuchte sie die Kirche sogar, ihren Beschlüssen Kraft zu leihen und zu deren Vollziehung mitzuwirken. Allein dies war noch weit entfernt von dem, durch den Jansenisten Van Espen in Schwung gebrachten Plazet, welches freilich bei seinem Entstehen von den Feinden der Kirche freudig war aufgenommen worden, weil sie darin ein Mittel sahen, durch das Schisma die Glieder vom Haupte zu trennen.

Wenige oder keine Staaten gehen in ihren Anmaßungen so weit, wie einige radikale Herrschlinge der Schweiz in neuerer Zeit, deren Streben nach Allgewalt (Omnipotenz) mittelst Vereinigung des Krummstabs mit dem Szepter, ihren willenlosen Untergebenen aber noch wenig Segen brachte.

In Sachsen können Erlasse kirchlicher Behörden, welche bloß geistliche Vorschriften enthalten, oder dogmatischen und moralischen Inhalts sind, wenn sie der Regierung zur Einsicht mitgetheilt worden, ohne Plazet kund gemacht und in Anwendung gebracht werden.

Holland überläßt die Aufnahme und Entlassung der Lehrer und Seminaristen einzig dem Bischofe, welchem allein die Prüfung der anzustellenden Seelsorger zusteht. Und fand nicht die Trennung Belgiens von Holland hauptsächlich deßwegen statt, weil die Rechte der katholischen Kirche geschmälert werden sollten? In diesem Belgien sind nun die Erlasse der Erzbischöfe und Bischöfe ganz frei.

Baiern gestattet nicht, daß die weltliche Regierung sich in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre einmische; es überläßt die innere Einrichtung, den Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien der freien Aufsicht des Bischofs, welcher die Prüfung der Geistlichen über Sitten und Wissenschaften einzig vorzunehmen hat.

England fordert seit der Emanzipation in dem wahrhaft unterjocht gewesenen Irland, weder von päpstlichen noch erzbischöflichen und bischöflichen Erlassen irgend welches Genehmigungsrecht.

Die neusten großherzigen Entschließungen des Königs von Preußen sind wohl bei Jedermann noch in frischer Erinnerung.

Bern verzichtete schon im Jahre 1824 — also zur Zeit, wo alles Gedruckte und jede Publikation der vorläufigen Genehmigung unterlag, auf eine schriftliche Bewilligungs-Einholung, und forderte nur, daß der Pfarrer in Bern die päpstlichen und bischöflichen Erlasse drei Tage vor ihrer Verkündung dem Kirchenrathe mittheile. Dasselbe Bern hatte auch im Juli 1836 — auf eine drohende Note des französischen Kabinets — die Badener-Konferenzartikel, (welche übrigens — vom Papste und Bischof verworfen — nur bei den Kantonen Aargau, Baselandschaft, Zürich, Bern Anklang gefunden hatten, in St. Gallen, Zug, Solothurn und Thurgau aber beseitigt wurden,) zurückgenommen und dadurch ihre katholische Bevölkerung im Jura beruhigt.

In Frankreich unterliegen zwar die päpstlichen Erlasse einem Exequatur (einer Art Vollziehungs-Erlaubniß). Daß dieses jedoch vielmehr nur eine diplomatische, einer auswärtigen Behörde gegenüber, nöthig erachtete Förmlichkeit ist, geht schon daraus hervor, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse niemals eines „Exequatur“, noch „Plazet“ oder „Visum“ bedurften.

Möchten doch unsere radikalen Schweizer Regenten zur Ueberzeugung gelangen, daß die rechtliche Entscheidung einer sich erhobenen Streitfrage nicht von der großen Zahl der Streitgenossen abhange, und daß man nicht mit Kanonen und Soldaten sein vermeintes Recht beweisen könne! Mögen sie das Volk — ihre Mitbürger — nicht dadurch reizen, daß sie ihm seine Freiheit in Religions- und Gewissenssachen verkümmern und einschränken! Mögen sie auf das allfällige Vergnügen verzichten, Bataillone gegen den Krummstab eines Bischofs oder die Stole einiger Pfarrer aufmarschiren zu lassen, — ein Vergnügen, welches sie selbst nicht weniger als ihr Volk oft allzutheuer zu stehen kommt! Die Kirche und ihre Behörde werden sich immerhin darauf beschränken, zu lehren und zu warnen; sie werden jeder Gewalt des Staats weichen und ihre gerechte Sache Gott und der Zukunft vertrauensvoll anheimstellen! —

Notizen über den Chorherrn Cottolengo und den zu Turin von ihm errichteten Spital.

Der Chorherr Cottolengo scheint ungefähr 50 Jahre alt zu sein. Er ist ein höchst einfacher Mann und sein

Aeußeres bietet gar nichts Besonderes dar. Sein Benehmen ist sanft und vertraulich und seine ungesuchte Sprache so ferne von jedem Anspruche, daß man manchmal in ihr eher etwas Gemeines wahrnimmt; denn er redet immer die Mundart des Volkes. Seine Unterhaltung ist gewöhnlich mit einigen Scherzen gewürzt und ungeachtet seiner ernsten Beschäftigungen läßt er sich doch leicht von seinem natürlichen Hange zur Heiterkeit beherrschen.

Er ist der Sohn eines Landmanns und hat das Tageslicht in dem piemontesischen Dorfe Bra erblickt. Nach Beendigung seiner theologischen Studien und nach dem Empfange der hl. Priesterweihe wurde er der Genossenschaft der Chorherren, die die Benennung Corpus Domini führt, beigestellt: so heißt zu Turin eine Vereinigung von 6 Priestern, die die seelsorglichen Verrichtungen in einer der volkreichsten und ärmsten Pfarreien der Stadt ausüben. Ich stehe (so schreibt der Verfasser dieser Notizen, die wir dem „Feuilleton du Courrier français“ entheben) in den freundschaftlichsten Verhältnissen mit mehrern dieser Chorherren und oft haben sie mir in ihren Unterhaltungen über ihren Amtsbruder Cottolengo versichert, daß sie in ihm alle Tugenden eines Heiligen: die aufrichtigste Demuth, den lebendigsten Glauben, fortwährende Liebe zur Einsamkeit und zum Gebete, besonders aber die feurigste Nächstenliebe verehrten; aber sie gestanden zugleich, daß seine anscheinende Einfachheit sie lange Zeit gehindert habe, in ihm dieses wunderbare Talent zu ahnen, daß er gegenwärtig an der Spitze einer so ausgedehnten Anstalt, die in Bezug auf Verwaltung und Leitung so große Schwierigkeiten darbietet, an den Tag legt. Es ist wunderbar, wie die Vorsehung den Anlaß herbeiführte, den verborgenen Schatz, den sie in ihrer Mitte besaßen, ohne ihn zu kennen, ans Tageslicht hervorziehen. Im Jahre 1829 befand sich in der dem erwähnten Vereine der 6 Chorherrn anvertrauten Pfarrei eine arme aus Lyon gebürtige Frau, die im Zeitpunkte ihrer baldigen Niederkunft von einem Seitenstechen befallen wurde. Da dieser Umstand für ihr Leben Besorgniß erweckte, beeilte sich einer der Chorherren (ob es Herr Cottolengo war, oder nicht, weiß ich nicht), ihr den Trost einer himmlischen Religion zu bringen, den sie den Unglücklichen jeder Art darzureichen bereit ist. Als er die Kranke von allem Nöthigen entblößt sah, that er die nöthigen Schritte, um ihr eine unentgeldliche Aufnahme in einem der Spitäler zu verschaffen und erhielt eine Aufnahmskarte in den Spital St. Johann. Aber kaum war sie dorthin gebracht, als der mit der Beaufsichtigung der Kranken beauftragte Arzt erklärte, daß sie nicht aufgenommen werden dürfe, weil sie schwanger sei und gab sogleich den Befehl, sie in den zur Aufnahme für die Schwangern bestimmten Spital zu tragen. Hier erhoben sich neue Schwierigkeiten. Das Reglement widersetzte sich ihrer

Aufnahme, weil sie eine hitzige Krankheit hatte; so mußte diese unglückliche Frau, nachdem sie mühselig von einem Ende der Stadt zum andern hingeschleppt worden war, wieder auf ihr voriges, elendes Krankenlager zurückgebracht werden, wo sie nach einigen Stunden der Ermüdung und den Anstrengungen, die sie erlitten hatte, erlag. Vergebens suchte man dem Kinde das Leben zu retten; es hatte schon vor der Mutter vollendet.

Die mildthätigen Chorherren, lebhaft von diesem doppelten Unglücke betroffen, wünschten nun recht sehr, jedem derartigen Unglücke vorzubeugen, und mietheten daher einige Zimmer, in welchen sie die Kranken aufnahmen und besorgen ließen, die aus irgend einem Grunde in den öffentlichen Spitälern nicht aufgenommen werden konnten.

Als aber im folgenden Jahre 1830 die Fortschritte der Cholera ernste Besorgnisse einflößten, befahl die Regierung aus Gründen der Vorsichtsmaßregeln für die Gesundheit dieses Haus zu schließen. Es läßt sich leicht denken, wie schwer es dem milden Herzen des Hochwürdigen Herrn Cottolengo fallen mußte, seine lieben Kranken zu verlassen, die von Jedermann verlassen zu sein schienen. Nach einem innern Kampfe entschloß er sich zur Ausführung eines Projektes, das ihm seine Mildthätigkeit eingegeben hatte, obschon es von Seite der menschlichen Klugheit nur mißbilligt werden konnte. Um sich außer den Bereich der Polizei zu setzen, miethete er außerhalb des Stadtthores, das den Namen du Palais trägt, ein kleines Haus, wohin er ohne Geräusch seinen kleinen Spital bringen ließ, den er zu dieser Zeit so richtig „kleines Haus der Vorsehung“ (piccola casa della Providenza) nannte. Die Angestellten der städtischen Polizei drückten ihre Augen zu dieser List und achteten die neue, dem Unglücke eröffnete, Zufluchtstätte. Sobald aber die Furcht vor der Cholera gewichen war, fand Herr Cottolengo, dessen Herz von jener Mildthätigkeit brannte, die ausgebreiteter als die Ufer der Meere ist, die freie Ausübung seines Eifers nicht mehr gehemmt. Da die Zahl seiner Kranken zunahm, so sah er sich von Tag zu Tag genöthiget, den Raum, der ihnen zur Zufluchtsstätte diente, zu erweitern. Daher miethete er bald ein zweites Haus, das neben dem ersten sich befand, dann ein drittes und ein viertes; endlich kaufte er ein Stück Land, auf dem sich ein neues Gebäude erheben sollte, das die Bestimmung hätte, die verschiedenen Gebäude zu vereinigen und den ursprünglichen Plan zu ordnen. Gegenwärtig dient dieses Gebäude, welches, obschon erst neu gegründet, schon einer kleinen Stadt gleicht, mehr als 1500 dürftigen Personen zur Wohnung, die keines andern Rechtes zur Aufnahme bedürfen, als die Aussicht, keines zur Aufnahme in die andern Spitäler der Stadt zu besitzen. So ist nun ein sehr geräumiger Saal zur Aufnahme der kleinen kranken Kinder bestimmt,

von denen eine sehr große Anzahl unter den armen Volksklassen unserer Städte aus Mangel an Pflege dahinstirbt, die einem so zarten Alter und einer so schwachen Leibesbeschaffenheit nothwendig ist. Auch den dürftigen Greisen, die sich auf keine Weise ihr Auskommen zu sichern wissen, steht eine Zufluchtstätte offen. Ich erinnere mich im gleichen Spitale auch eine 115 Jahre alte Frau gesehen zu haben.

Ein Hauptgebäude ist für die mit der fallenden Sucht Behafteten bestimmt; die Mauern und die Fußböden dieser Zimmer sind mit Matrazen versehen. Ein neues Gebäude mit einem kleinen Hofe wird so eben ausschließlich den unglücklichen Opfern einer schändlichen Leidenschaft gewidmet, nachdem es der Religion geglückt hat, sie aus dem tiefen Abgrunde, in den sie versunken waren, wieder herauszuziehen.

Die zahlreichste Klasse ist die der jungen Waisen, die ohne Hülfsmittel sich selbst und einer zu bedenklichen Zukunft in Mitte der Verdorbenheit unserer Hauptstädte überlassen sind. Da sind sie nicht nur vor der Gefahr geschützt, sondern sie erschaffen sich eine Zukunft, sie empfangen die Grundsätze eines soliden christlichen Unterrichtes, sie erlernen ein Handwerk oder eine mechanische Kunst, und zeigen sie mehr Fähigkeit und Verstand, so wird darauf gehalten, ihnen gründlichen Unterricht in der Religion beizubringen, sie in der Sprache, in den Anfangsgründen der Schrift und des Rechnens unterrichten zu lassen, um sie in der Folge als Schullehrer in den Landpfarreien zu gebrauchen. Zu diesen schon genannten Anstalten, die Hr. Cottolengo gegründet hat, gesellt sich noch eine sehr schöne Taubstummenschule. Als ich sie im Jahre 1836 besuchte, zählte sie ungefähr 60 Zöglinge beiderlei Geschlechtes, die alle einer so dürftigen Klasse angehören, daß sie nicht im Stande gewesen wären, die zur Aufnahme in der andern in der Stadt gehaltenen Schule geforderte Summe zu bezahlen. Sie steht unter der Leitung eines geschickten Lehrers, der, obschon taubstumm, dennoch mehrere Sprachen kennt und ein kleines Werk herausgegeben hat Erwarten Sie von mir keine in die Einzelnheiten gehende Aufzählung aller Arten des Jammers und Elendes, das sich unter dieser großen hier unterbrachten Menge Leute vorfindet, wo jeder Unglückliche die Aufnahme erhält; denn man schreibt mir seit meiner Abreise von Turin, d. h. seit 4 Jahren, daß diese große Anstalt eine solche Vergrößerung erhalten hat, daß ich sie nicht mehr erkennen würde. Man baut immer mit erneuter Thätigkeit und in diesem Augenblicke vollendet man einen Flügel, der 100 Bettstellen aufnehmen soll. Man kann wahrlich nicht voraussehen, welches die Grenzen sein werden, an denen dieser unermüdete Eifer stille stehen wird; und ich glaube ihnen dieses in seiner Art einzige Haus nicht besser schildern zu können, als mit den Worten meines Korrespondenten: „Jede Klasse Unglücklicher oder Dürftiger findet hier eine für sie bestimmte Unterkunft. Jede Sektion trägt übrigens eine besondere Tracht, in der eine gewisse Sonderbarkeit mit Anmuth wetteifert. Man findet im Hause alles, was zum Unterhalt derjenigen, die es bewohnen, erforderlich ist, als: Apotheke, Bäckerei, Schlacht- und Waschhaus ꝛc. Man zieht da selbst Hausthiere groß, um die sorgfältigste Sparsamkeit zu üben und den Armen nicht einen Pfenning zu entziehen. Alles ist reinlich und bequem in dieser geräumigen Gebäulichkeit; aber, wie Sie wohl denken können, ist nichts Reiches und Ausgesuchtes darin, man sieht da freilich nicht jenen Aufwand, den wir in den Spitälern unserer großen Städte bewundern. Er bildet auch kein regelmäßiges Ganzes, sondern ist vielmehr eine Gruppe Häuser, die vormals vereinzelt standen, nun aber vergrößert und hergestellt worden sind und die nun durch neu errichtete Zwischenbauten zusammenhängen. Man liest an dem Eingangs-Portale diese Inschrift in großen Buchstaben:

Piccola casa della Providenza. Die Kirche allein macht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Einfachheit.

Ich erinnere mich sie mit eben so viel Geschmack als Eleganz ausgeschmückt gesehen zu haben. Das Heiligthum war mit Marmor belegt und die Sakristei mit den prächtigsten Kirchengewändern versehen. Man schreibt mir, daß sie seit meiner Abreise beträchtlich vergrößert worden sei und neue Verschönerungen erhalten habe. Um den Hochw. Herrn Cottolengo in den unendlichen Einzelnheiten seines Eifers zu unterstützen, hat er unter seiner Leitung Schwestern der christlichen Mildthätigkeit, denen er seinen Eifer und seine Thätigkeit mitgetheilt zu haben scheint. Unter ihrer Obsorge steht das Materielle dieses ungeheuern Haushaltes; überdieß besorgen sie die Kranken, die Greise, die Kinder, die Blödsinnigen ꝛc. Und gleich als genügten so viele Arbeiten ihrer unermüdeten Sorgfalt nicht, so besuchen sie die Dürftigen in ihren Wohnungen und bringen ihnen dahin Unterstützungen, und verschmähen es nicht, selbst die Nacht bei dürftigen Kranken zuzubringen, die meistens ohne Hülfe auf ihren armseligen Krankenlagern liegen. Mit den Schwestern der christlichen Mildthätigkeit verbinden sich auch Krankenwärter und Menschen aller Klassen, die von den Wundern, die sie unter ihren Augen wirken sahen, gerührt ihr Vermögen dem Hause geschenkt und den Chorherrn gebeten haben, ihnen zu gestatten, sich mit ihm dem Dienste der Kranken, der Erziehung der Waisen ꝛc. zu weihen. Aber was bei allem diesem wohl am meisten überraschen muß, ist das Auffallende, daß die Seele dieses sehr großen Körpers, das Oberhaupt dieser kleinen so schwer zu leitenden Republik, in der nichts destoweniger alles mit einer vollkommenen Ordnung geschieht, ein Mann ist, der nur durch seine Armuth und Einfachheit sich auszeichnet, ein Mann, der nie mit der großen Welt Umgang gepflogen, noch Reisen

gemacht, noch die gelehrten Theorien unserer Oekonomisten gelesen, noch auch je Anspruch auf seine Wissenschaft im Fache der Verwaltung gemacht hat; ein Mann, der keine andere Politik kennt, als die christliche Mildthätigkeit, der die Klugheit selbst keine Schranken zu setzen vermag, der kein anderes System kennt, als ein unbegrenztes Vertrauen auf Gott, keine andere Maxime, als die des Apostels: „Die Liebe Christi drängt uns.“ Da muß doch wohl der starre Unglauben unsers Zeitalters seine Zweifelsucht ablegen und ausrufen: Hier ist der Finger Gottes!

Sie würden sich von Ihrem Erstaunen nicht erholen können, wenn Sie den guten Chorherrn sehen würden, allein und ohne menschliche Hülfe seit 10 Jahren diese so verwikkelte Maschine zu leiten, ohne je im Geringsten entmuthigt worden zu sein.

Man möchte sagen, daß er überallhin mit sich Heiterkeit und Zufriedenheit trage; man heißt ihn nur Vater; und sobald er erscheint, eilen alle, Junge und Alte, auf ihn zu und streiten sich um seine Hand, die sie an ihre Lippen drücken. Er lächelt sie mit Zärtlichkeit an, er liebkoset alle und redet mit ihnen nur von der Güte Gottes gegen uns und von der Liebe, die wir ihm schuldig sind. Dieser heilige Mann ist so vollkommen überzeugt, daß er nur das Werkzeug Gottes in allen Wundern, die sich unter seinen Händen wirken, ist, daß es in seinen Augen als ein Frevel gegen den Allerhöchsten erschiene, auch nur den kleinsten Theil davon sich zuzuschreiben.

Auch fühlt er sich in allem Ernste beleidigt, wenn er seinem Hause einen andern Namen geben hört, als den eines Hauses der Vorsehung. Da aber doch nichts destoweniger der Fall eintritt, daß, aus Versehen oder Nichtbeachtung seiner Empfindlichkeit, man oft Kranke an den Spital des Chorherrn Cottolengo adressirt, dann bemerkt man, ungeachtet seines Mitleidens, das das Unglück ihm stets einflößt, auf seinem Gesichte eine verdrüßliche Miene, dann antwortet er trocken, daß er nichts von einem Spitale des Chorherrn Cottolengo wisse, daß er allerdings einen Chorherrn dieses Namens kenne, aber daß dieser ein in jeder Rücksicht armer Mann sei, der nicht einen Heller besitze und gewiß nicht im Stande sei, Spitäler zu halten; und ohne weitere Förmlichkeiten zerreißt er die Karte und schickt den Kranken fort. Kömmt ein Fremder, der das Haus zu besichtigen wünscht und hat er das Unglück, sich an den Chorherrn zu wenden, so antwortet ihm dieser in einem gewissen scherzhaften Tone: „Glaubet mir nur, mein Lieber, hier ist gar nichts zu sehen; man hat Euch getäuscht; ja, ja, Turin hat müßige Leute genug, die die Fremden gerne zum Besten haben, und sie unnöthiger Weise herumlaufen lassen; dann schließt er ihnen, während er diese Worte sagt, die Thüre hinter der Nase zu. Daher spähen denn die

Wohlunterrichteten die Zeit seiner Abwesenheit aus, um in die Anstalt zu kommen und hat ein Fremder die Thürschwelle überschritten, begegnet er dem Chorherrn im Innern des Hauses und sucht er ihn anzureden, um ihm eine der gewöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen an den Tag zu legen, so beeilt sich dieser bewunderungswürdige Mann ihm zu sagen, daß er an allem, was in diesem Hause vorgeht, gar keinen Antheil habe; er erzählt mit der ungezwungensten Offenherzigkeit, daß er auf dieser Welt nichts besitze, da ja sein Vater, der nur ein armer Bauer sei, zu Bra Kohl pflanze; er fügt bei, daß er nie geistliche Studien hätte machen können, wenn nicht mildthätige Personen (er nennt sie) die Kosten seiner Erziehung übernommen hätten. Dann giebt er Gott die Ehre für all das Gute, das im Hause gethan werde, spricht in vollem Erguße seines Herzens von dem Vertrauen, das wir auf die göttliche Vorsehung setzen müssen und endigt gewöhnlich damit, die natürlichen Fehler seines Charakters mit einer Einfalt, die an der Aufrichtigkeit seiner Absichten nicht zweifeln läßt, hervorzuheben. Will man auf dem ihm gebührenden Lobe bestehen, so entzieht er sich auf eine feine Art mit einem Scherze nach seinem Geschmacke.

Eine so sonderbare Einfalt in unserm Jahrhunderte giebt manchmal Anlaß zu ergötzlichen Auftritten. Es kommen wenige Fremde nach Turin, die sich der Ausübung der Werke öffentlicher Mildthätigkeit widmen, die nicht den Wunsch äußern, über diesen Gegenstand mit dem Chorherrn Cottolengo, von dem sie haben reden hören, zu sprechen. Aber wie groß ist nicht ihre Verwunderung, wenn sie diesen außerordentlichen Mann die Beweise der Hochachtung, die man ihm erweiset, mit der kältesten Gleichgültigkeit empfangen sehen, wenn sie sehen, mit welcher Zerstreuung er die einladendsten Theorien der heutigen Oekonomisten anhört und besonders, wenn sie ihn auf ihre glänzende Gelehrsamkeit mit einer Einfalt, die ans Kindische reicht, antworten hören: daß er nur ein Unwissender sei, der sehr unbedeutende Studien gemacht und es nicht bis zu diesen schönen Kenntnissen gebracht habe, daß seine ganze Wissenschaft darin bestehe, sein Vertrauen auf Gott zu setzen. ꝛc.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg, den 4. Mai. Indem andere Kantone ihre Klöster und Stifte gewaltsam und widerrechtlich aufheben, gründet bei uns die Frömmigkeit neue Stiftungen zum Besten der Menschheit. So hat neulich eine vornehme Dame (Madame de la Poype), welche sich in Freiburg seit der 30er Revolution aufhält, und sich durch die ausgezeichnetesten Wohlthaten im ganzen Kanton bekannt machte, mit

der Autorisation des Staatsraths das ehmalige Ligorianer-Kloster gekauft, um daselbst eine Anstalt für arme Kranke und für die Erziehung armer junger Mädchen unter der Leitung der Schwestern des hl. Vincenz von Paul zu gründen. Die großmüthige Gräfin giebt aber nicht nur das Gebäude, sondern auch das nöthige Kapital, um die Kösten der ganzen Anstalt mit den Zinsen desselben jährlich zu bestreiten. Eine solche Generosität kann nur von einer frommen Seele herrühren, welche die Philantropie in ihrem wahren Sinne versteht und ausübt. — Auch zu Boll wurden nun die s. g. Schwestern des heiligen Joseph zur Erziehung der Mädchen eingeführt. Ihr Verdienst zu rühmen wäre eine überflüssige Sache, indem sie schon in Evian (Savoyen) die meisten Töchter unserer Städte durch den guten Erfolg ihres Unternehmens an sich zu ziehen wußten.

Schaffhausen. Ich kann Ihnen die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß daselbst nun nächstens die durch milde Beiträge (namentlich auch aus Baiern) gestiftete und neu erbaute katholische Kirche eröffnet werden wird, nachdem die nöthigen Bewilligungen von Rom bereits eingetroffen sind. Es wird diese neu errichtete katholische Pfarrei, deren Seelenzahl sich auf etwa 600 belaufen dürfte, dem Bisthum Basel einverleibt werden. Obschon der Beschluß des Gr. Raths vom 23. September 1836, so wie die Erlasse des Schaffhauser Kirchenraths alle möglichen Beschränkungen deßhalb machten und namentlich ausdrücklich bestimmten, daß „die den katholischen Gottesdienst übenden Individuen „nur den Titel einer Genossenschaft und keineswegs den „einer Gemeinde annehmen, folglich sich zu keinem andern „Zwecke, als zur Ausübung ihres Kultus versammeln", und „daß aus dieser Duldung keine Verhältnisse einer paritä-„tischen Bürgerschaft oder Gemeinde gefolgert werden sollen": so hat man doch Ursache, über die glückliche Beendigung dieser vielseitig angefochtenen Angelegenheit sich zu freuen, zum Theil wegen des Sieges der guten Sache überhaupt, dann aber auch wegen der armen Schaffhauser Katholiken selbst, welche nun doch unter einem eigenen Hirten des Brodes des lebendigen Wortes Gottes, des täglichen unblutigen Opfers, der heiligen Sakramente und der eigenen Pflege der heranwachsenden Jugend sich zu erfreuen haben werden.

Baiern. München. Todfall Sr. Exzell. des k. Staatsrathes und Regierungspräsidenten Dr. Eduard von Schenk.

Die Münchener politische Zeitung meldet: Mit dem tiefsten, lebhaftesten Schmerzen wird in ganz Baiern die traurige Kunde von dem gestern Nachmittags gegen 5 Uhr (26. April) nach dreiwöchentlichem Krankenlager erfolgten Tode Sr. Exzell. des k. Staatsraths und Regierungspräsidenten Dr. Eduard v. Schenk vernommen werden. Se. Maj. unser allergnädigster König verlieren an dem noch im

kräftigen Mannesalter von erst 52 Jahren und vor seinem Erkranken der blühendsten Gesundheit und Lebenskraft sich erfreuenden Dahingeschiedenen einen Allerhöchstihrer treusten Diener und vertrautesten Räthe, Baiern einen seiner ersten Staatsmänner, Deutschland den größten jetzt lebenden dramatischen Dichter, den berühmten Verfasser des Belisar und Adolph von Nassau, seine Familie den liebevollsten Gatten und Vater. Sein letztes poetisches Werk, das zur Oeffentlichkeit gelangte, war die Todtenfeier für Eßlair — wohl ein ahnungsvoller schmerzlicher Schwanengesang. Wer hätte damals in dem unerforschlichen Rathschlusse des Ewigen vorauslesen können, daß so bald eine Gedächtnißfeier des Unersetzlichen folgen würde! Schenk's Tod ist in unserer, an so edlen und begabten Geistern, wie der seine war, keineswegs überreichen Zeit ein unberechenbarer, für Baiern doppelt herber Verlurst, und nur der Gedanke mag uns trösten, daß sein Wirken für alles Hohe und Gute, seine Redlichkeit, wahre Frömmigkeit und ächte Begeisterung, die sich in seinem Leben wie in seinen schriftstellerischen Werken aussprach, nicht zugleich mit ihm zu Grabe gegangen, sondern in dem Andenken Aller fortleben werde, unsterblich und ewig jung, wie sein nun verklärter Geist, der sich der irdischen Hülle entrungen.

Preußen. Coblenz. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, hat unterm 10. Febr. folgenden Circular-Erlaß an die katholisch-bischöflichen Behörden zu Köln, Trier und Münster, so wie abschriftlich an die betreffenden königl. Regierungen gegeben: „In der neuern Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Art. 32 der organischen Verordnung vom 18. Germinal X. (zu dem Concordate vom 26. Messidor IX.), welcher lautet: „aucun étranger ne pourra être employé dans les fonctions du ministère ecclesiastique, sans la permission du gouvernement" nur auf die Verleihung wirklicher Aemter oder auch auf die Verrichtung einzelner kirchlicher Funktionen zu beziehen sei. Ich habe das Letztere für richtig gehalten und bin hierin nicht allein durch die offizielle Uebersetzung des fraglichen Artikels, welche lautet: „Kein Ausländer kann ohne die Erlaubniß der Regierung zu geistlichen Verrichtungen gebraucht werden"; sondern auch durch die völlig übereinstimmende Erklärung, welche das königl. französische Gouvernement in Folge einer diplomatischen Kommunikation über den Sinn, welchen man in Frankreich jener Gesetzstelle beilegt, ertheilt hat, bestärkt worden. Um Konflikte zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden zu vermeiden, ersuche ich daher Ew. bischöfliche Hochwürden ganz ergebenst, gefälligst darauf halten zu wollen, daß ausländische Geistliche in der dortigen Diözese zu keinerlei Art von kirchlichen Funktionen (die stillen Messen ausgenommen) ohne Erlaubniß der Staatsbehörde zugelassen werden."